

Oppenau, 17.12.2014

Mandanteninformation Mindestlohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen als Anlagen folgende wichtige Unterlagen beigefügt:

1. unser Rundschreiben zum Mindestlohn ab 2015 vom 29.08.2014 zur Erinnerung
2. aktuelle Checkliste für Unternehmen in Bezug auf die Mindestlohnthematik
3. Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit (welche Sie auf Anfrage gerne elektronisch im Excel-Format von uns erhalten)
4. Mandanteninformation zur Mindestlohn-Subsidiärhaftung des Auftraggebers

Bitte beachten Sie, dass ab dem Jahr 2015 neben dem Mindestlohn an sich noch folgende Änderungen in der Lohnabrechnung bzw. in den Aufzeichnungspflichten sowie in der Haftung bei Subunternehmer kommen werden:

1. Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sind aufzuzeichnen und mit den Lohnunterlagen (Lohnabrechnungen, Zahlungsnachweise) mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Im Hinblick auf die alle vier Jahre lückenlos stattfindenden Sozialversicherungsprüfungen kann es sinnvoll sein die Aufzeichnungen und Dokumente bezüglich der täglichen Arbeitszeit der betroffenen Arbeitnehmer vier Jahre aufzubewahren. Inwieweit jedoch die Sozialversicherungsprüfer überhaupt diese Materie überprüfen werden, bleibt abzuwarten. In erster Linie ist die Zollbehörde dafür zuständig den Mindestlohn und die sonstigen neuen Anforderungen zu überprüfen.

Gmeiner & Partner, Steuerberater

Das bisher zur Stundenaufzeichnungen genutzte Jahres-Aushilfslohnkonto ist ab 2015 nicht mehr zulässig bzw. ausreichend und ist durch die o.g. Vorlage (Punkt 3) entsprechend monatlich zu ersetzen und zu führen.

Die Aufzeichnungspflichten gelten **auch** für die Aushilfen, bei denen bisher keine Stundenaufzeichnung aufgrund eines geringfügigen Arbeitsvertrages mit fester wöchentlicher Stundenanzahl notwendig waren.

Die obigen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten gelten für folgende Arbeitnehmer / Wirtschaftszweige:

- Geringfügig/kurzfristig entlohnte Beschäftigte (alle Arbeitgeber)
- Zusätzlich für **alle** Arbeitnehmer der folgenden Wirtschaftszweige:
 - Im Baugewerbe
 - Im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
 - Im Personenbeförderungsgewerbe
 - Im Speditions-, Transport-, Logistikgewerbe
 - Im Schaustellergewerbe
 - Im Gebäudereinigungsgewerbe
 - Bei Unternehmen, die im Auf-/ Abbau von Messen/ Ausstellungen tätig sind
 - In der Fleischwirtschaft

Die Einhaltung der Aufzeichnungspflichten werden von uns als Steuerbüro nicht überprüft. Bitte beachten Sie, dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften zu sehr hohen Bussgeldern von zollamtlicher Seite führen kann.

Nähere Informationen erhalten Sie im beigefügten Informationsschreiben.

2. Einhaltung Mindestlohn in Verbindung mit wöchentlicher Arbeitszeit

- Im Januar bzw. mit der Januarabrechnung erhalten Sie von Ihrem Lohnsachbearbeiter eine Übersicht über die eventuellen Problematiken zur Einhaltung des Mindestlohns. Die erforderliche Mindestlohnzahlung bei dem hierfür vorgesehenen Personenkreis (auch geringfügig Beschäftigte) beträgt grundsätzlich 8,50 Euro.
- Wöchentliche Arbeitszeiten im Verhältnis zum Bruttolohn/-gehalt sind zu überprüfen

3. Subunternehmerhaftung

Sollten Sie Subunternehmer beschäftigen haften Sie künftig auch hier als Auftraggeber für die Einhaltung des Mindestlohnes für die tätigen Arbeitnehmer des beauftragten (Sub)Unternehmers wie ein Bürge (sog. Subsidiärhaftung). Weitere ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie in unserer Mandanteninformation Mindestlohn: Haftung des Auftraggebers (Subunternehmer)

4. keine verbindliche Beratung möglich

Bitte beachten Sie, dass eine **verbindliche** umfassende Beratung unsererseits im Bezug auf die Aufzeichnungspflichten, die Einhaltung der tariflichen Regelungen im Verhältnis zum Mindestlohn, etc. nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Ein Grund hierfür sind die fehlenden Informationen der jeweiligen Tarifabschlüsse, sowie die mangelnden Erfahrungswerte mit den Zollbehörden im Bezug auf das Durchgreifen der neuen Mindestlohn-Vorschriften.

Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihre zuständigen Berufsverbände.

Von uns wird in erster Linie die Einhaltung des gezahlten Mindestlohns an sich, als auch die im Verhältnis stehende wöchentliche Arbeitszeit kontrolliert.

Falls Sie zu dem Thema Mindestlohn oder zur Umsetzung der Rechtsänderung noch Fragen haben sollten oder Hilfe benötigen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Die genannten Anlagen werden wir Ihnen gerne auf Anfrage hin zukommen lassen.

Ihr Steuerbüro
Gmeiner & Partner